



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Neue historische Schriften.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Afrika gleichfalls ein Monument zu besitzen und brachten daher eine Summe von 80 Pfd. zusammen, für welche sie von John Bell eine schöne Büste anfertigen ließen, die in der Kirche zu Sierra Leone aufgestellt worden ist.

Neue historische Schriften.

Ueber die geschichtliche Entstehung des Rechts. Eine Kritik der historischen Schule von Gustav Lenz. Greifswald u. Leipzig, Koch. —

Auf den ersten Anblick macht dieses Werk einen ganz sonderbaren Eindruck. Bereits in der Vorrede, wo der Verfasser*) die Befürchtung ausdrückt, seine Schrift könne eine Revolution auf dem Gebiet des Privatrechts herbeiführen, wo er das Urtheil der eigentlichen Juristen verhorrescirt, und der „deutschen juristischen Jugend“, welcher die Schrift gewidmet ist, auch durch den eigenthümlich colorirten Stil entgegenkommt, wird man zu Zweifeln über die wissenschaftliche Haltung veranlaßt; diese steigern sich noch, wenn man im weiteren Verlauf auf weitläufige geschichtsphilosophische Auseinandersetzungen über alle möglichen Gebiete der Geschichte stößt, deren Zusammenhang mit dem eigentlichen Gegenstand der Untersuchung wenigstens nicht klar hervortritt. Aber bald wird man durch einzelne, neue und bedeutende Auffassungen überrascht; dann merkt man, daß das Springende und Unverhältnißmäßige lediglich in der Form liegt, und daß eigentlich ein sehr ernster und nach allen Seiten hin durchdachter Gedankengang den Leitton bildet, und je weiter man hineinliest, destomehr steigert sich das Interesse. Ob der Verfasser mit seinem Grundgedanken recht hat, das wollen wir noch dahingestellt sein lassen; uns kommt es zunächst darauf an, die Leser auf das merkwürdige Buch aufmerksam zu machen, und ihnen mitzutheilen, was der Verfasser eigentlich beabsichtigt.

Zunächst geht er darauf aus, zu zeigen, was das leitende Princip und die Berechtigung der historischen Schule war. Während das achtzehnte Jahrhundert darauf ausging, ein sogenanntes Naturrecht, d. h. ein absolutes, für alle Menschen geltendes, an Ort und Zeit nicht gebundenes Recht zu finden; während dieses Bestreben nicht bloß bei den Philosophen, sondern auch bei den Gesetzgebern (z. B. bei den Verfassern des preussischen Landrechts und des östreichischen Gesetzbuchs) vorherrschend war, lehrte die historische Schule, das Recht sei nicht ein Ergebnis der menschlichen Willkür, Ueberlegung und Weisheit, sondern es habe in jedem gegebenen Zustand, als positives Recht, ein schon wirkliches Da-

*) Von dem früher erschienen sind: „Studien und Kritiken im Gebiete des preussischen, römischen und deutschen Rechts. Beiträge zur Gesetzrevision.“

sein in dem Volk und für dasselbe. Jedes positive Recht sei Volksrecht: nicht, als ob es die einzelnen Glieder des Volks wären, durch deren Willkür das Recht hervorgebracht würde, vielmehr sei es der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende Volksgeist, der das positive Recht erzeuge, grade wie die Sitte und die Sprache. Die Gestalt, in welcher das Recht zunächst in dem gemeinsamen Bewußtsein des Volks lebe, sei nicht die der abstracten Regel, sondern die lebendige Anschauung der Rechtsinstitute in ihrem organischen Zusammenhang, und offenbare sich durch die symbolischen Handlungen. Die Tradition bewirke die stete Erhaltung des Rechts und verleihe ihm eine von dem Leben der jeweiligen Volksglieder unabhängige Dauer. Die organische Fortentwicklung des Rechts finde aus innerer Kraft und Nothwendigkeit, ebenso unabhängig von Zufall und individueller Willkür, wie die ursprüngliche Entstehung, in steter Continuität statt. Das Recht, als ein Theil des Volkslebens, entwickle sich mit dem Volk, dem Charakter desselben auf seinen verschiedenen Bildungsstufen sich anschließend, sich seinen wechselnden Bedürfnissen bequemen. Am freiesten und kräftigsten erscheine die Erzeugung, Entwicklung und Veränderung des Rechts in der Jugendzeit der Völker, in welcher der Nationalzusammenhang noch inniger, die Lebensstellung und Bildung der Volksangehörigen noch eine wesentlich gleiche ist, weshalb alle an der Entwicklung des Rechts, namentlich auch in den Volksgerichten, theilnehmen. In demselben Grade aber, in welchem die Bildung der Individuen ungleichartiger und die Lebensstellungen verschiedener werden, werde auch die ursprünglich auf der Gemeinschaft des Volksbewußtseins aller beruhende Rechtserzeugung in den Hintergrund gedrängt. Die weitere Entwicklung, Erzeugung und Veränderung des Rechts geschehe von da an immer mehr durch besondere Organe, die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft, die aber nur dann fruchtbar sein könnten, wenn sie treu und gewissenhaft aus jener ursprünglichen Quelle des Rechts und der Gewohnheit und Sitte schöpfen.

Der Verfasser zeigt nun, wie die natürliche Consequenz dieser Lehre zur Wiederaufnahme und zum Ausbau des germanischen Rechts führen mußte, wie aber ein Theil der historischen Schule auf diese Consequenz nicht einging, sondern beim römischen Recht stehen blieb, so daß innerhalb der Schule selbst sich ein Gegensatz zwischen Romanisten und Germanisten herausstellte. Er zeigt ferner, wie die Gegner der Schule, Fenerbach, Thibaut*), Gans, keineswegs auf das

*) — „Das ist nicht die wahre belebende Rechtsgeschichte, welche mit gefesselem Blick auf der Geschichte eines Volks ruht, aus dieser alle Kleinigkeiten heransplückt ... Wie man den europäischen Reisenden, welche ihren Geist kräftig berührt und ihr Innerstes umgekehrt wissen wollen, den Rath geben sollte, nur außer Europa ihr Heil zu suchen, so sollten auch unsere Rechtsgeschichten, um wahrhaft pragmatisch zu werden, groß und kräftig die Gesetzgebungen aller andern alten und neuen Völker umfassen. Zehn geistvolle Vorlesungen über die Rechtsverfassung der Perser und Chinesen würden in unsern Studirenden mehr wahren juristischen Sinn wecken, als hundert über die jämmerlichen Puschereien, denen die Intestaterbfolge von Augustus bis Justinian unterlag.“

alte überwundene Princip des Naturrechts zurückgingen, sondern das neugewonnene Princip der Geschichte nur nach allen Seiten hin zu erweitern suchten. So hebt Gans hervor, „daß überhaupt in den positiven Wissenschaften, . . . seit sie, sich von der der Wirklichkeit feindlich gegenüberstehenden, nach einem abstracten Ideale strebenden Philosophie völlig getrennt fühlend, auf ihren eignen Füßen zu stehen begonnen, ein allgemeines Streben nach Vergleichung erwacht sei, in deren Bedürfniß schon die Anerkennung liege, daß nicht das Einzelne eine Wahrheit habe, sondern daß sich diese einzig und allein in der Totalität finde, wovon jedes Einzelne nur ein Moment sei.“ — Es stimmte das mit der Grundlehre der Hegelschen Geschichtsphilosophie überein, daß die Völker zwar in sich, in Kunst, Religion, Philosophie, namentlich auch in der ihnen gemäßen Verfassung, eine in sich abgeschlossene Individualität bilden, daß sie aber andern Trägern des Weltgeistes gegenüber nur ein Moment der Entwicklung bilden. So verhält sich also die Geschichte der positiven Rechte zum Naturrecht, nicht wie die Aufzählung unendlicher provisorischer Zustände zu dem einen endgiltigen peremptorischen. Das Naturrecht ist nichts weiter, als die Philosophie des Rechts der Gegenwart; es hat keinen andern Inhalt, als das positive Recht selbst, das in ihm nur sein Aeußerliches abgestreift hat und seinen rein abgeschälten Kern, als das wahrhaft Inwendige, erscheinen läßt. Jede Zeit hat ihr Naturrecht, welches sie selbst, in Gedanken gefaßt, ist. Die Universalgeschichte darf deshalb keinem Volke und keiner Zeit eine ausschließliche Wichtigkeit zugestehen, sondern jedes Volk nur berücksichtigen, insofern es eine Stufe in der Entwicklung der allgemeinen Rechtsidee einnimmt.

Nachdem der Verfasser diese Conflictte sehr anschaulich im Einzelnen verfolgt hat, stellt er seine eigene These auf, in der die Gegensätze gleichsam ihre Versöhnung finden sollen (S. 35): „Das Recht ist, wie das Naturrecht des vorigen Jahrhunderts lehrte, ein absolutes; das Recht ist, wie die historische Schule lehrt, geschichtlich entstanden; seine Entstehung hat aber nicht stattgefunden in und mit irgend einem Volk, sondern das Recht entstand und konnte nur entstehen bei einem Vereine von Menschen, der kein Volk war.“ Mit andern Worten: „Das absolute Recht ist das römische.“

Um diesen Satz zu begründen, hebt der Verfasser (S. 66) den Unterschied zwischen dem traditionellen und dem bewußten Recht (*fas* und *jus*) scharfer hervor.

„Es ist eine, wenn nicht mystische, doch nichts erklärende Weise der Betrachtung, wenn man, wie das Lied, die Sagen, das Epos, so auch das Recht eines Volkes als das Erzeugniß des „Volksgeistes“ hinstellt, ähnlich wie man dem „Weltgeist“ das Geschäft übertragen hat, die Politik zu besorgen: als ob man das Product begreifen könnte, ohne seine Factoren zu kennen; ja, als ob es etwas erklären hieße, das Product bringe sich selber hervor; als wenn die Naturnothwendigkeit auch in den Kreisen, wo sie wirklich waltet, sich nicht in

gewisse, dem Nachdenken zugängliche und von dem Nachdenken wirklich gefundene Gesetze auflöse, kraft deren sie sich, in Nothwendigkeit und Freiheit zugleich, vollzieht. — —“ (S. 67): „Das Volksbewußtsein ist die überwältigende Macht, welche die Volksangehörigen hindert, daß sie aus der Kindheit heraustreten, . . . ihr Bewußtsein, ihre Auffassung von Gott, Welt und Natur kommt nie über das *sermocinari tamquam ex vinculis* hinaus. Daher ist die Form, in der sich alle geistige Volkserrungenschaft offenbart, nicht die krystallene Durchsichtigkeit des logischen Gedankens, in dem sich Inhalt und Form decken, sondern die träumerisch-ahnungsvolle der Poesie: man hat daher in Wahrheit von der Poesie im Recht sprechen dürfen. —“ (S. 69): „. . . Gemütherfreischend, sinnig, poetisch sind diese Rechtsbestimmungen: nur muß man sich hüten, in ihnen, die bestimmen wollen und sollen, ohne Bestimmtheit in Form und Inhalt, die allein der Gedanke hat, wenn er in der Form des Gedankens auftritt, aus poetisch-historischem Vorurtheil eine weit deutlichere und gründlichere Fassung zu erblicken, als die Sprache der Gesetze und der Fortschritt juristischer Bildung sie zu geben im Stande sind. —“ (S. 78): „Was im Laufe der Zeit mit unablässiger Steigerung an dem innersten Lebensnerv der überlieferten volksmäßigen Rechtsitte nagt und in ihr eine Zerstörung von innen heraus bewirkt, ist das Leben selbst. Das Leben bringt sich täglich neu hervor; neue gesellte und damit neue rechtliche Beziehungen tauchen unaufhörlich im Laufe der Zeiten auf; Fragen, die unabweislich ihre Beantwortung fordern, werden stets von neuem gestellt. . . . Der Schatz der überlieferten Rechtsitte . . . reicht nicht mehr immer aus, die Combinationen des sich mehr und mehr ent- und verwickelnden Lebens zu lösen. . . . In diesem Sinn sind die Rechtsübenden auch in späteren Zeiten . . . dahin geführt, Finder und Schöffen des Rechts zu sein. In solcher Thätigkeit sind sie aber gehemmt durch die objectiv ihnen gegenüberstehende, von den Altvordern überlieferte Rechtsitte, mit der sie ihr Neugefundenes in Einklang zu bringen haben . . . das Gefühl der Unzulänglichkeit des traditionellen Rechts für die Gegenwart erzeugt dann die bittere Empfindung, daß das, was Rechtens ist, nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit entspricht. . . .“

Es erben sich Gesetz und Rechte

Wie eine ew'ge Krankheit fort u. s. w.“ —

Nachdem also der Verfasser gezeigt, daß in der Existenz der Volksrechte zugleich ein Hinderniß für die organische Entwicklung des Rechts liegt, geht er zu dem römischen Recht über, welches in einem künstlichen Volk entstanden, allmählig durch organische Fortbildung für die Bewohner des gesammten Erdkreises verarbeitet wurde. Er geht die ganze römische Geschichte durch, und weist nach, daß sie eine unausgesetzte Ueberwindung des traditionellen Fes zu Gunsten des *Jus gentium* war, und daß das so erwachsene Recht als ein absolutes, der Menschheit ange-

höriges betrachtet werden muß. Diese Ausführung ist sehr geistreich, wir verweisen auf das Buch selbst, da wir hier nicht weiter darauf eingehn können.

Und nun die Schlußfolgerung.

(S. 252.) Es war den Deutschen vorbehalten, „den überlieferten massenhaften römischen Stoff . . . theoretisch zu sichten, systematisch zu ordnen und begrifflich zu fixiren“, während gleichzeitig die deutschen Praktiker naiv die vorhandenen modernen Rechtsinstitute auf das Maß und die Form römischen Rechts zurückführten. „Eine Unterbrechung dieser, im wesentlichen auf ein Ziel hinsteuernden Thätigkeit unserer gemeinrechtlichen Praktiker und theoretischen Juristen ist nur da eingetreten, wo die drei bekannten Codificationen der neuern Zeit ein absolutes Recht hinstellen wollten, während sie doch in Wahrheit die noch im Fluß begriffene Masse nur zu einer vorzeitigen Erstarrung brachten.“ — Es hat sich gezeigt (S. 253), daß jene Gesetzbücher weiter nichts sind, „als officiële Handbücher der zur Zeit ihrer Entstehung gängige und geben Theorie.“ Gerade die Theorie hat durch sie neue und sehr erhebliche Fortschritte gemacht, und durch sie befähigt drängt es uns (S. 258) „von allen Seiten, bewußt und unbewußt, zu einem neuen Zwölftafelgesetz. Die neue Codification, die darauf zu verzichten hat, in einem abstract casuellen Detail eine Vorausentscheidung für die unendliche Fülle des täglich sich neu gebärenden Lebens und seiner Verwickelungen zu geben, und ebenso nicht Anspruch darauf machen darf, als Lehr- und Lesebuch für das Volk in den Feierstunden gelten zu wollen, hat die begrifflichen Keime des practicablen Rechtsstoffs gesetzgeberisch zu sanctioniren, an welche der Stand der Juristen . . . seine Extenstivinterpretation von neuem anzuknüpfen hat. Die Rechtswissenschaft hört mit dieser Sanction nicht auf, im Gegentheil, sie kann von da ab erst wahrhaft beginnen: der neue Codex . . . ist erst der centrale Focus, auf den alle rechtlichen Erscheinungen convergiren. Wenn er aber nur Principien enthalten soll, so kann er nichts Anderes umfassen, als das römische Recht.“ —

Dies der Inhalt des interessanten und bedeutenden Werks, auf das wir unsere Leser aufmerksam machen. —

Th. Babington Macaulay's Geschichte von England seit dem Regierungsantritte Jacob des Zweiten. Uebersetzt von Lemcke. 3. Bd. Mit dem Portrait des Verfassers. Braunschweig, Leibrock. —

Die beiden ersten Bände dieser guten Uebersetzung haben wir bereits angezeigt; wir machen unsere Leser noch einmal darauf aufmerksam. Möchte doch der Gesundheitszustand des großen Geschichtsschreibers es bald möglich machen, daß wir über eine neue Lieferung dieses Werkes berichten könnten! —

Geschichte der Gefangenschaft Napoleon's auf St. Helena. Aus den Briefen und Tagebüchern des Generallieutenant Sir Hudson Lowe und anderen officiellen, Grenzboten. IV. 1853. 34

bisher ungedruckten Urkunden. Nach dem Englischen des W. Forsyth von J. Seybt. 1. Bd. Leipzig, Amelang. —

Mit der 4. und 5. Lieferung ist nun der 1. Band dieses höchst interessanten Werkes, auf das wir bereits bei seinem Entstehen hingedeutet, vollendet. Wir behalten uns vor, nach dem vollständigen Erscheinen desselben, das in nächster Zeit in Aussicht gestellt ist, ausführlich darauf zurückzukommen. —

Aus Berlin.

Die zahlreichen Mandatsniederlegungen in beiden Kammern verdienen wol auch die Aufmerksamkeit der liberalen Partei anzuregen. Man versichert, alle Fractionen seien davon betroffen. Ist nun auch unter denen, die ihre Demission eingereicht haben, soviel wir wissen, kein bedeutender Name aus den Reihen der Opposition genannt worden, so war doch die Linke seit den letzten Wahlen keineswegs zahlreich genug vertreten, um irgend welchen Verlust gleichmüthig ertragen zu können. Sie zählte, wenn das Gedächtniß nicht trügt, ungefähr sechs bis zehn Mitglieder in der ersten Kammer und fünfzig bis sechzig in der zweiten. Die Opposition im allgemeinen, verstärkt durch die altpreussischen und die in manchen Fällen bedenklichen katholischen Bundesgenossen, war natürlich um vieles stärker. Ob die Katholiken auch diesmal unter allen Umständen zu den Unsrigen halten werden, wer möchte es mit Sicherheit behaupten. Was innerhalb der katholischen Fraction (wir meinen hier immer die klerikale) vorgeht, tritt nicht so schnell und deutlich zu Tage. Die Katholiken haben vermittlest der Opposition, die ihnen, wie sie dessen selbst wol kein Geht haben, stets nur Mittel zum Zweck war, ihre Absichten nicht durchgesetzt und es ist keine Bürgschaft dafür gegeben, daß sie es nicht einmal auf einem anderen, diesmal gouvernementalen, Wege versuchen werden. Die Polemik zwischen den Organen der politischen Rechten und den ihrigen ist während der letzteren Zeit in auffallender Weise milde, gemäßigt, abgeschwächt erschienen. Sie machte zuweilen, auf der Seite der Rechten, den Eindruck verhüllter Avancen und leiser Versuche zur Aussöhnung. Wie dem nun auch sein mag, es kann sich zwischen der Linken und den Katholiken doch nur um eine auf bestimmte Punkte gerichtete und in diesen allein zuverlässige Coalition handeln. Die katholische Fraction wird in mehreren politischen Haupt- und Lebensfragen stets auseinanderfallen und der Rechten ein nicht unbedeutendes Contingent zuführen. Die Linke thut daher jedenfalls wohl daran, auf ihrer Hut zu sein und die nothwendig gewordenen Ersagwahlen, deren Zahl sich schon jetzt auf sechsundzwanzig beläuft, ins Auge zu fassen.

Die Wachsamkeit und Energie der Linken bei den bevorstehenden Einzelwah-